



Ansuchen um Förderung einer Biomasse-Heizungsanlage

Antragsteller/in:

Anrede:	
Titel:	
Vor- & Zuname:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Folgende Maßnahme wurde durchgeführt: (zutreffendes ankreuzen)

Scheitholz

Pellets

Hackschnitzel

Sonstige: _____

Auf dem Objekt:

Grundstück-Nr.:	
Katastralgemeinde:	
Straße:	
PLZ/Ort:	

**Erforderliche Nachweise:
(zutreffendes ankreuzen)**

Das Schreiben mit der Förderzusage (Auszahlungsbrief) des Landes Steiermark oder einer anderen Förderstelle

Förderhöhe:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.10.2015 werden 200,- Euro gefördert.

Investitionskosten in Euro:	
Installierte Leistung in kW:	
Datum (Gemeinde):	
Geprüft (Gemeinde):	

Ich ersuche um Überweisung des Betrages auf folgendes Konto:

IBAN:	
BIC:	

Hinweise:

- Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet/verpflichten sich, dem Förderungsgeber (Stadtgemeinde Feldbach) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- Der/Die Förderungswerber/in ist/sind damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.
- Der/Die Förderungswerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- Das Ansuchen ist innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage des Landes Steiermark einzureichen.
- Die Förderung gilt ab 01.01.2015.

Einwilligungserklärung:

Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Titel, Familien- und Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, IBAN und BIC) gemäß EU-Datenschutzrichtlinie (DSGVO) für den Zweck der Förderung einer Biomasse-Heizungsanlage einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung kann jederzeit bei der Stadtgemeinde Feldbach, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach schriftlich oder per E-Mail (datenschutz@feldbach.gv.at) widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

HINWEIS:

Im Rahmen der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten stehen mir neben dem jederzeitigen Widerrufsrecht weiters das Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Nähere Ausführungen zu meinen Rechten finde ich in der deutschen Fassung der DSGVO (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>).

Wenn ich der Meinung bin, dass die Verarbeitung meiner Daten gegen die DSGVO oder eine andere datenschutzrelevante Vorschrift verstößt, steht es mir frei, bei der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at/) Beschwerde zu erheben.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift (Antragssteller/in)

Merkblatt für die Förderung einer Biomasse-Heizungsanlage

Gefördert werden:

- Heizungen bei denen sich der Holzofen auf der Liste der förderfähigen Holzkessel des Landes Steiermark befindet.
http://www.lea.at/download/Richtlinien2017/BM_foederfaehige_Kessel_20170331.pdf

Nicht gefördert werden:

- Heizungen bei denen sich das zu versorgende Objekt an der Trasse eines bestehenden Nahwärmenetzes befindet.

Wer kann ansuchen:

- Privatpersonen
- Wohnbauträger
- Betreiber von Pflegeheimen
- Betreiber von öffentlichen Sportanlagen
- Vereine

Förderungshöhe:

- € 200,-

Voraussetzungen:

- Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn mit der Abteilungsgruppe Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach, zu klären bzw. ist um die erforderliche Baubewilligung plan- und beschreibungsbelegt anzusuchen. Im Ortsbildschutzgebiet sind die Vorgaben des Ortsbildkonzeptes einzuhalten.
- Das Schreiben des Landes Steiermark mit der Zusage der Förderung liegt vor.
- Das Ansuchen der Stadtgemeinde Feldbach ist vollständig ausgefüllt.

Beratung durch:

- LEA GmbH (Lokale Energieagentur), Auersbach 130, 8330 Feldbach, Tel.: 03152/85 75-500, Fax: 03152/85 75-510, Email: office@lea.at
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen, Landhausgasse 7, 8010 Graz, Tel.: 0316/ 877-3955, Fax: 0316/ 877-3412, E-Mail: energieberatung@stmk.gv.at

Vorgehensweise:

- 1) Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn mit der Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach, zu klären bzw. ist um die erforderliche

Baubewilligung plan- und beschreibungsbelegt anzusuchen. Im Ortsbildschutzgebiet sind die Vorgaben des Ortsbildkonzeptes einzuhalten.

- 2) Der Förderungsantrag an das Land Steiermark ist bei der Stadtgemeinde Feldbach bestätigen zu lassen. Im Zuge dessen erhalten Sie das Ansuchen an die Stadtgemeinde Feldbach um Förderung einer Biomasse-Heizungsanlage mit.
- 3) Nachdem Sie den Förderungsvertrag an das Land Steiermark bei Ihrer Einreichstelle abgegeben haben, erhalten Sie ein weiteres Schreiben des Landes mit der endgültigen Förderzusage des Landes Steiermark mit der genauen Förderhöhe.
- 4) Sobald das zuvor genannte Schreiben des Landes Steiermark mit der genauen Förderhöhe vorliegt, ist dieses gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten Ansuchen an die Stadtgemeinde Feldbach einzureichen.

Nachweise (vor Freigabe der Förderung):

- Das Schreiben mit der endgültigen Förderzusage (Auszahlungsbrief) des Landes Steiermark oder einer anderen Förderstelle

Sonstiges:

- Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet/verpflichten sich dem Förderungsgeber (Stadtgemeinde Feldbach) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- Der/Die Förderungswerber/in ist/sind damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.
- Der/Die Förderungswerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- Das Ansuchen an die Stadtgemeinde Feldbach ist innerhalb von 6 Monaten nach der Förderzusage des Landes Steiermark einzureichen.
- Die Förderung gilt ab 01.01.2015.